

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 11

Rubrik: Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

d) die Oberinstruktoren der Infanterie, des Genies und der Sanität;

e) die Kreisinstruktoren, der Schiessinstruktor und die Instruktoren I. Klasse der Infanterie;

f) die Instruktoren I. und II. Klasse der Artillerie.

B. Zu einer Vergütung während des ganzen Jahres für zwei Pferde:

a) die Oberinstruktoren der Kavallerie und der Artillerie;

b) die Instruktoren I. und II. Klasse der Kavallerie.

Art. 2. Die Rationsvergütung wird zu Anfang eines jeden Jahres unter Berücksichtigung der Durchschnittspreise der Fourage vom Bundesrate festgesetzt.

Art. 3. Für die Pferdewartungskosten wird per Tag und per Pferd ein Franken fünfzig Rappen vergütet.

Bei Anlass von Divisionsübungen, an denen die in Art. 1 erwähnten Offiziere teilzunehmen haben, erhalten dieselben, gleich wie die berittenen Truppenoffiziere, drei Franken fünfzig Rappen als Pferdewartungsgebühr.

Art. II. Die Art. 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1882 werden hiermit aufgehoben.

Art. III. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. IV. Der Bundesrat ist mit der weitem Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

— (Beschluss des Bundesrates inbetreff der Stellung des Gotthardkommandos und seiner Verwaltungsorgane) zu den Dienstabteilungen des Militärdepartements.

1. Das Kommando der Gotthardbefestigung steht ausschliesslich und unmittelbar unter dem eidgenössischen Militärdepartement. Es trägt die oberste Verantwortlichkeit für die Verwaltung des Kriegsmaterials und der Vorräte des Platzes. Ihm ist sämtliches ständige Instruktions-, Bewachungs- und Verwaltungspersonal in der Gotthardbefestigung unterstellt.

2. Der Artilleriechef der Gotthardbefestigung fungiert im Platze als ständiger Stellvertreter des Kommandanten in Verwaltungssachen und steht mit Bezug auf die Instruktion der Festungskompagnien in der Stellung eines Oberinstruktors.

3. Den Waffenchefs steht die Inspektion über die Ausbildung der Truppen ihrer Waffe unter Mitteilung an das Gotthardkommando zu. Ihre Bemerkungen und Anträge gehen an das Militärdepartement.

4. Für Bauten, Anschaffungen und Lieferungen, wie in allen bezüglichen laufenden Geschäften verkehrt das Gotthardkommando direkt mit den Verwaltungsabteilungen des Militärdepartements. Die vom Geniebüro ausgeführten grösseren Bauten permanenten Charakters werden nach der Vollendung dem Gotthardkommando übergeben. Das Militärdepartement behält sich übrigens in allen Fällen die Entscheidung vor, durch welche Verwaltung die Bauten auszuführen sind.

5. Das von den verschiedenen Verwaltungsabteilungen gelieferte Material geht mit dessen Ablieferung in die verantwortliche Verwaltung des Gotthardkommandos über. Die Chefs dieser Abteilungen werden vom Militärdepartement auf ihren Antrag und nach Bedarf mit der Inspektion des ihre Abteilung betreffenden Materials beauftragt.

6. Die regelmässige Inspektion des gesamten Dienstes der Verteidigung und Verwaltung der Gotthardbefestigung überträgt das Militärdepartement nach seinem Ermessen einem höhern Offizier.⁴ Diese Neuordnung ist provisorisch eingeführt worden.

— (Eldg. Offiziers-Etat.) Das eidg. Militärdepartement wird für das Jahr 1893 zum erstenmale einen eidg. Offiziersetat herausgeben. Derselbe wird enthalten: Militärbehörden und Beamte des Bundes, Militärbehörden

und Beamte der Kantone (Militärdirektionen, Kriegskommissariate, Zeughausverwaltungen, Kreiskommandanten, Sektionschefs), vom schweizerischen Bundesrate gewählte Offiziere, kantonale Offiziere (Auszug und Landwehr), Armee-Einteilung, Kanzlisten der Stabsoffiziere, alphabetisches Verzeichnis. Der Etat wird denjenigen Amtsstellen und Offizieren gratis zuge stellt werden, welche den bisherigen eidg. Etat erhalten haben.

(Vaterland.)

— (Gotthardkommando.) Das Militärdepartement ist vom Bundesrat ermächtigt worden betreffend die Stellung des Gotthardkommandos zu den Dienstabteilungen des Militärdepartements das vorgelegte Regulativ zu erlassen.

Bern. (Eine Versammlung der Genieoffiziere) hat Sonntag den 12. März in Bern stattgefunden. Absicht war, gegen die Beschlüsse der grossen Reorganisationskommission zu protestieren und eine Vermehrung der Genietruppen und mehr hohe Offiziersgrade für die Geniewaffe zu verlangen. Dieser Vorgang zeigt, dass jede Waffe sich als besondere Armee betrachtet und der allgemeine Gesichtspunkt fehlt. Ob eine Vermehrung oder Verminderung einer Truppe im Interesse des Heeres liegt, können nicht die Offiziere desselben beurteilen. Dieses ist Sache der höhern Truppenführer, der Befehlshaber der aus allen Waffengattungen bestehenden strategischen Einheiten.

— (St. Gallische Winkelriedstiftung.) XXVI. Jahresrechnung. Vermögensausweis pro 31. Dezember 1892. a) Im Schirmkasten der politischen Gemeinde St. Gallen deponirt: 27 St. Gallische Pfandtitel Fr. 221,327. 27; Obligation der St. Gallischen Kantonalbank Fr. 10,000 = Fr. 231,327. 27. b) Laufende Zinse pro 31. Dezember 1892 auf obige Kapitalanlagen Fr. 4,558. 40. c) Conto-Corrent-Guthaben bei der St. Gallischen Kantonalbank Fr. 11,663. 50. Vermögen der St. Gallischen Winkelriedstiftung am 31. Dezember 1892 Fr. 247,549. 17. Am 31. Dezember 1891 betrug das Vermögen Fr. 229,936. 37. Fondsvermehrung im Jahr 1892 Fr. 17,612. 80. Diese Fondsvermehrung wurde erzielt: a) Durch Gaben im Jahre 1892 Fr. 8,400. 75. b) Durch Zinse auf den angelegten Kapitalien im Jahre 1892 Fr. 9,322. 10, abzüglich Spesen für Aufbewahrung der Werttitel 1 Jahr, für Drucksachen etc. Fr. 110 05. = Fr. 9,212. 05. Zusammen Fr. 17,612. 80.

Der jährliche Rechnungsabschluss gibt uns Veranlassung, den freundlichen Gebern, welche zu dem erzielten schönen Resultate mitgeholfen haben, nochmals, unsern herzlichsten Dank auszusprechen.

Wir empfehlen unsere Stiftung dem fernern Wohlwollen unserer Mitbürger.

St. Gallen, Januar 1893.

Für die Kommission
der St. Gallischen Winkelriedstiftung,

Der Präsident:

H. C u n z, Oberstlieutenant.

Der Verwalter:

J. J a c o b, Oberst.

Die Rechnungsrevisoren:

A. B a u m g a r t n e r, Major.

G. B e r l i n g e r, Oberst-Divisionär.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

21. Duquet, Alfred, Guerre de 1870—1871. Paris, La Malmaison, Le Bourget et le trente et un octobre, 21 octobre—1er novembre, avec deux cartes, un plan et un fac-similé. In-8° br. 345 p. Paris 1893, Bibliothèque Charpentier, G. Charpentier et E. Fasquelle, Editeurs. Prix fr. 3. 50.